



www.rak-ffm.de

KAMMERAKTUELL

IN EIGENER SACHE

Entwicklung der Mitgliederzahlen	3
Tätigkeitsbericht 2025	3
Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	3
Ankündigung der Kammerversammlung 2026	4
Veranstaltung Arbeitskreis Junge Anwälte	4

ZUR ANWALTlichen ARBEIT

Mentorinnen und Mentoren gesucht – justmento-Programm (JLU Gießen)	5
GwG-Erhebung 2026 gestartet!	5
Geldwäscherecht: Übersicht zu den wesentlichen Änderungen nach der EU-Geldwäscheverordnung (EU-Geldwäscheverordnung 1624/2024)	6
Kurzbericht 86. Tagung der Gebührenreferenten	6
Die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammern	12
Aus den Beschwerdeabteilungen	13
14. Hans Soldan Moot Court 2026	13

AUSBILDUNG

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30. September 2025 bundesweit	14
Ausbildungszahlen 2025 Kammerbezirk Frankfurt am Main	15
Übersicht: Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern 2026	15
Ausbildungsberater (m/w/d) für den Berufsschulbezirk Darmstadt gesucht	15
Berufsschulzeiten und Arbeitszeit	15
Ergebnisse der Winterabschlussprüfung 2025/2026 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	17
Herausragende Leistungen	17
Prüfungstermine	18
Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2026	18

MITTEILUNGEN

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats	19
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts	20
Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze	22
Referentenentwurf: Dritte Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung	23
Unterzeichnung Konvention zum Schutz des Anwaltsberufes	23
STAR-Bericht 2025	24
BFB-Konjunkturumfrage Sommer 2026	24
Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 2025	25

FORTBILDUNGEN

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	26
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte	26
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	26

IMPRESSUM

Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Zahl der Mitglieder belief sich zum 31. Dezember 2025 auf 20.647. Dies sind 285 Mitglieder (1,4 %) mehr als zum 31. Dezember 2024 (20.362).

Die Mitgliederzahl setzt sich aus 15.654 Einzelzulassungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 821 Einzelzulassungen Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte sowie 3.355 Doppelzulassungen Syndikus-/Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zusammen (ohne EuRAG/WHO-Mitglieder).

Hinzukommen 6 verkammerte Rechtsbeistände sowie die ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einschließlich Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, die gemäß §§ 1 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Anwälte in Deutschland unter ihrer Herkunftsbezeichnung zugelassen wurden, sowie die nach §§ 206, 207 BRAO aufgenommenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus WTO-Mitgliedsstaaten, die eine Niederlassung i. S. d. § 206 BRAO im Kammerbezirk unterhalten und ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatlandes ausüben. Im Jahr 2025 sind insgesamt 312 (i. V. 319) ausländische Kolleginnen und Kollegen in diesem Sinne Mitglied der Rechtsanwaltskammer gewesen.

Nach §§ 59 c ff., 60 BRAO sind zum 31. Dezember 2025 weiterhin 141 (i. V. 130) Rechtsanwalts GmbHs, wie im Vorjahr 5 Rechtsanwaltsaktiengesellschaften, 292 (i. V. 280) Partnerschaftsgesellschaften mbB, 4 (i. V. 2) GmbH & Co. KG, 5 (i. V. 3) Unternehmensgesellschaften (haftungsbeschränkt), 2 (i. V. 2) zugelassene Personengesellschaften, 2 US Gesellschaften (GP/PC) und 26 (i. V. 25) ausländische Berufsausübungsgesellschaften (LL.P.) Mitglied der Rechtsanwaltskammer gewesen. Hinzukommen weitere 20 (i. V. 21) Mitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO.

Tätigkeitsbericht 2025

Weitere Einzelheiten zur Mitgliederstatistik sowie zur Tätigkeit des Vorstandes, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle sind dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2025 zu entnehmen, der auf der Internetseite der Kammer unter: <https://www.rak-ffm.de/ueber-uns/taetigkeits-berufsbildungsberichte/> einsehbar ist.

Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Als Gütestelle nach § 15a EGZPO i. V. m. dem Hessischen Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung führt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Schlichtungsverfahren in den Fällen der obligatorischen Streitschlichtung bei bestimmten nachbarrechtlichen Streitigkeiten und bei Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre sowie darüber hinaus auf freiwilliger Basis durch. Schlichterinnen und Schlichter der Gütestelle sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken. Sie führen das Verfahren nach der Schlichtungsordnung der Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und den ihr zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 11. Februar 2026 Änderungen an der Schlichtungsordnung vorgenommen. Nunmehr werden Schiedspersonen auf unbegrenzte Zeit, statt wie bisher für drei Jahre, bestellt, wobei Schlichterinnen und Schlichter jederzeit die Möglichkeit haben, das Amt ohne Benennung von Gründen niederzulegen. Zudem sind die Schlichtergebühren erhöht worden. Die neue Schlichtungsordnung ist auf unserer Homepage unter <https://www.rak-ffm.de/mitglieder/vermittlung-und-streitbeilegung/guetestelle/> abrufbar.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das Hessische Schlichtungsgesetz, welches die Grundlage unserer Schlichtungsordnung ist, für weitere 10 Jahre verlängert wurde und nunmehr bis zum 31. Dezember 2035 gilt.

ANKÜNDIGUNG DER KAMMERVERSAMMLUNG 2026

Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main findet am
Mittwoch, 11. November 2026, ab 16:00 Uhr
in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main statt.

Veranstaltung Arbeitskreis Junge Anwälte

Der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist es ein besonderes Anliegen, Junganwältinnen und Junganwälte bei ihrem Berufseinstieg zu unterstützen.

Daher hat sie im Jahr 2012 den Arbeitskreis Junge Anwälte ins Leben gerufen. Der Arbeitskreis steht als vertraulicher Ansprechpartner für Ideen, Anregungen und vor allem bei berufsrechtlichen Fragen junger Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung und bietet eine Plattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch. In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bietet er darüber hinaus ein speziell auf die Bedürfnisse der Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger zugeschnittenes Veranstaltungsprogramm an.

Die nächste Veranstaltung mit dem Titel „**Die berufliche Haftung des Rechtsanwalts**“ findet am **12. Mai 2026 von 17:00 bis 19:30 Uhr** in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main statt. Nähere Informationen zur Veranstaltung und Anmeldung finden Sie [hier](#).

Mentorinnen und Mentoren gesucht – justmento-Programm (JLU Gießen)

Im Rahmen unserer Kooperation mit dem Institut für anwaltsorientierte Juristenausbildung (IAJ) der Justus-Liebig-Universität Gießen möchten wir auf deren Mentoring Programm „justmento“ hinweisen.

Ziel des Programms ist es, den Austausch zwischen Studium und anwaltlicher Praxis zu stärken sowie Studierende bei ihrer beruflichen Orientierung zu unterstützen. Als Mentorin oder Mentor begleiten Sie eine Studentin oder einen Studenten über einen Zeitraum von einem Jahr, geben Einblicke in den Berufsalltag und stehen als Ansprechperson für Fragen zur Verfügung.

Aktuell sucht das Institut engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre berufliche Erfahrung an Studierende weitergeben möchten.

Programmlaufzeit: Juni 2026 bis Juni 2027

Weitere Informationen zum Programm finden Sie unter:

<https://www.uni-giessen.de/de/fbz/fb01/fakultaet-institutionen/iaj/justmento>

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir Ihr Interesse an einer Mitwirkung als Mentorin oder Mentor geweckt haben.

Bei Interesse oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Magdalena Jaś-Nowopolska: magdalena.jas-nowopolska@recht.uni-giessen.de

GwG-Erhebung 2026 gestartet!

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat als zuständige Aufsichtsbehörde gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG im März 2026 mit der jährlichen Geldwäscheprüfung begonnen. Rechtsanwälte sind nicht per se „Verpflichtete“ nach dem GwG, sondern nur dann, sofern ein Mandat einen der unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführten Inhalte hat. Es muss daher zunächst erhoben werden, wer „Verpflichteter“ nach dem GwG ist. In diesem Zusammenhang führt die Rechtsanwaltskammer jährlich eine Befragung bei 10 % ihrer Mitglieder, die durch Zufallsziehung ermittelt werden, durch. Die entsprechenden Mitglieder werden per beA benachrichtigt und aufgefordert, an der Erhebung teilzunehmen.

Sie sollten der Aufforderung zur Teilnahme an der Erhebung unbedingt nachkommen. Wie die Verletzung der übrigen Pflichten des GwG ist auch die Verletzung der Pflicht zur Auskunftserteilung bußgeldbewehrt (§ 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG).

Da Sie jedes Jahr mit einer GwG-Prüfung rechnen müssen, sollten Sie organisatorische Vorkehrungen treffen, um die Akten der Mandate nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gut herausfiltern zu können.

Neben dem Muster des Erhebungsbogens 2025 finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.rak-ffm.de/mitglieder/geldwaesche/> Bögen für die erforderliche Dokumentation der Identifizierung der Mandantschaft und die Erfüllung der sonstigen Sorgfaltspflichten, eine Pflichtenliste (Checkliste), Muster-Risikoanalysen und weitere Informationen zu den Pflichten nach GwG. Wir möchten Sie zudem auf die aktuelle Ausgabe der Anwendungs- und Auslegungshinweise der Bundesrechtsanwaltskammer aufmerksam machen, der Sie weitere nützliche Hinweise zur Umsetzung des GwG entnehmen können.

Sollten Sie bei der Feststellung, ob es sich bei einem Mandat tatsächlich um ein Mandat nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG handelt, Hilfe benötigen, zögern Sie nicht, sich telefonisch unter 069 – 170098-46/47 an die Geschäftsstelle oder per E-Mail an beitsch@rak-ffm.de oder schmitt@rak-ffm.de zu wenden.

Geldwäscherecht: Übersicht zu den wesentlichen Änderungen nach der EU-Geldwäscheverordnung (EU-Geldwäscheverordnung 1624/2024)

Ab dem 10. Juli 2027 gilt die EU-Geldwäsche-Verordnung und ist ab diesem Tag für alle nach dieser Verordnung „Verpflichteten“ unmittelbar geltendes Recht. Die darin enthaltenen Regelungen, die gegenüber dem Ihnen bekannten GwG teilweise neu sind bzw. die Ihnen bekannten Vorschriften wesentlich detaillierter regeln, sind ab diesem Tag von „Verpflichteten“ vollständig einzuhalten.

Die EU hat damit einen neuen Rahmen zum Schutz ihrer Wirtschaft und ihrer Bürger vor Finanzkriminalität verabschiedet. Die neuen Vorschriften legen fest, was Verpflichtete tun müssen, um ihre Mandantschaft zu kennen, potentielle Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu erkennen und verdächtige Aktivitäten zu melden, wenn diese auftreten. Die neuen Vorschriften definieren darüber hinaus gemeinsame Praktiken und Standards für nationale Aufsichtsbehörden wie die Rechtsanwaltskammer, damit Verpflichtete EU-weit einheitlich bewertet und beaufsichtigt werden. Die europäische Aufsichtsbehörde AMLA wird die konkrete Anwendbarkeit einzelner Pflichten zur Geldwäscheprävention durch Delegierte Rechtsakte in Form von sogenannten „Regulatory Technical Standards“ (RTS) näher bestimmen.

Wir möchten Ihnen mit der durch den BRAK-Ausschuss Geldwäscheprävention erarbeiteten Übersicht einen ersten Einstieg in diese komplexe Materie ermöglichen und Sie bei der Anpassung Ihrer internen Geldwäsche-Compliance so früh wie möglich unterstützen. Die Übersicht finden Sie hier: [Geldwäscheprävention | Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main](#)

Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen auch telefonisch unter 069 – 17 00 98-47/46 zur Verfügung!

Kurzbericht 86. Tagung der Gebührenreferenten

Die 86. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand auf Einladung der Rechtsanwaltskammer München am 18. Oktober 2025 in München statt.

Auf der Agenda standen unter anderem nachfolgende Themen:

- Änderungen des RVG zum 1. Juni 2025: Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025
- Aktueller Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Aktuelle Rechtsprechung zur Pflichtverteidigervergütung bei Rücknahme des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft vor dessen Begründung
- Gebührensätze für über ein Terminvertretungsportal vermittelte Terminvertretungen
- Anmeldung von Forderungen zum Insolvenzverfahren: Qualifizierung als außergerichtliche oder gerichtliche Angelegenheit?

1. Bericht aus dem BRAK-Ausschuss RVG

1.1 Gebührenmindernde Berücksichtigung von Synergieeffekten im Sozialrecht

Der BRAK-Ausschuss RVG hat sich vorab der 86. Tagung mit dem Auftrag der 85. Tagung der Gebührenreferenten zur gebührenmindernden Berücksichtigung von Synergieeffekten im Sozialrecht befasst. Dieses Thema wurde von der RAK Berlin an die Gebührenreferenten herangetragen.

Der Ausschuss sei sich überwiegend einig, dass Synergieeffekte eigentlich nur in der Anrechnung zu berücksichtigen sind nach dem System des RVG. Umfang und Schwierigkeit als die beiden ersten und wichtigsten Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG würden sich hierbei am „Normalanwalt“ ausrichten. Nach diesem Maßstab sei es Aufgabe der Kammer festzustellen, ob der konkrete Einzelfall überdurchschnittlich, unterdurchschnittlich oder durchschnittlich sei.

Keine Einigkeit bestünde aber mit Blick auf die Synergieeffekte, die durch parallele Verfahren mit denselben Mandanten auftreten würden. Da werde es im Umfang wahrscheinlich berücksichtigungsfähig sein. Würde man aber das fortschreiben, was die vorgelegten Urteile vorgeben, so wäre dies der „Tod des Fachanwalts“ – dann würden die Prozess Erfahrungen, die man sich durch Fortbildungen erkämpft habe, nutzlos. Diese Art und Weise der Festsetzungspraxis der Gerichte sei auch vom Gesetzgeber so nicht gewollt.

Als Ergebnis der Befassung der Gebührenreferenten mit dem Thema und der Auffassung des BRAK-Ausschusses RVG, fassten sie nachfolgenden einstimmigen Beschluss:

„Bei der Bewertung der Kriterien Umfang und Schwierigkeit i. S. v. § 14 Abs. 1 RVG ist Maßstab der durchschnittliche Rechtsanwalt. Deshalb sind insbesondere besondere Vorkenntnisse, Fachanwaltschaft, Spezialisierung oder Kenntnisse aus Parallelverfahren nicht gebührenmindernd zu berücksichtigen und insbesondere bei der Bewertung der Schwierigkeit ohne Bedeutung.“

1.2 Auswirkungen von KI-assistierten Rechtsdienstleistungen auf das Vergütungsrecht

Insbesondere vor dem Hintergrund der Forderungen der Rechtsschutzversicherer, dass gebührenmindernde Berücksichtigungen vorgenommen werden müssten, habe sich der BRAK-Ausschuss RVG des Weiteren auch mit den Auswirkungen von KI-assistierten Rechtsdienstleistungen auf das Vergütungsrecht befasst. Der Ausschuss sei nach jetzigem Stand der Auffassung, dass Gebührenminderungen nicht angebracht sei. Nach der derzeitigen Praxis werde KI überwiegend auch von den Mandanten an den Anwalt herangetragen – dies erschwere die Arbeit durch beispielsweise völlig falsch zitierte bzw. unpassende oder gar nicht erst existente Urteile, die nicht zum konkret angetragenen Fall passen würden. Solche Konstellationen führten zu einem Mehraufwand auf anwaltlicher Seite und gerade zu keiner Entlastung. Aufgrund der jedenfalls bisher noch bestehenden Unzuverlässigkeit von KI sei derzeit auch für die Recherche kein gebührenminderndes Momentum erkennbar. Anders sei dies möglicherweise in solchen Mandaten, die rein KI gestützt bearbeitet würden, wie z. B. Massenverfahren.

1.3 Abrechnung nach Zeithonorarvereinbarung

Der Ausschuss habe sich zudem mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Mai 2025 – [9 ZR 90/23](#) – befasst, in dem es um die Zeithonorarabrechnung gehe. Der BGH habe bereits am 12. September 2024 ([IX ZR 65/23](#)) ein wenig Erleichterung verschafft, indem er die Zeithonorare auch bei Intransparenz nicht automatisch als unwirksam eingestuft habe. Mit der neuen Entscheidung habe der BGH diese bisherige Rechtsprechung bestätigt und ausgeführt sowie zum Teil modifiziert bzw. konkretisiert. Darüber hinaus habe der BGH aber auch einige Leitlinien gegeben, wie man mit Zeithonorarvereinbarungen umzugehen habe:

Der BGH habe zunächst einen großen Irrtum klargestellt. Eine Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens um das Fünffache bedeute, dass erst das Sechsfache der gesetzlichen Höchstgebühr Anlass zur Prüfung der Angemessenheit geben könne, sodass hier der Ansatzpunkt der Vorinstanz unrichtig gewesen sei. Auch habe der BGH klargestellt, dass die Darlegungs- und Beweislast für eine unzutreffende Abrechnung beim Mandanten läge, da dieser sich gegen die Festsetzung des Rechtsanwalts wende. Bei Überschreitung des Sechsfachen kippt allerdings diese Darlegungs- und Beweislast dahingehend, dass der Rechtsanwalt darzulegen und zu beweisen habe, dass seine Gebühren richtig berechnet seien.

Eine weitere Klarstellung erfolgte mit Blick auf die Frage, ob die Überprüfung der Überschreitung anhand der einzelnen Angelegenheiten innerhalb des Auftrages oder – wie in diesem Fall die Vorinstanz zugrunde gelegt habe – in Bezug auf den Gesamtauftrag zu treffen sei. Der BGH habe in diesem konkreten Fall klargestellt, dass Grundlage die einzelnen Angelegenheiten seien. Dies müsse nicht in jedem Fall so sein, sondern hänge von dem jeweiligen Auftrag ab. Beziehe sich die Vereinbarung zur Abrechnung auf den Gesamtauftrag, dann sei die Überprüfung der abgerechneten Gebühren auch anhand des gesamten Auftrags vorzunehmen, richte sich die Vereinbarung aber auf die Abrechnung nach den einzelnen Angelegenheiten, dann müsse auch die Überschreitung anhand jeder einzelne Angelegenheit in der Abrechnung zu prüfen.

2. Gutachtenanfragen zur Angemessenheit der Anzahl der abgerechneten Stunden

Das Thema der Gutachtenanfragen zur Angemessenheit der Anzahl abgerechneter Stunden sei mit Regelmäßigkeit Gegenstand der Gebührenreferententagungen. Bereits in der 79. Tagung am 4. September 2021 hätten die Gebührenreferenten nachfolgendes Meinungsbild gefasst:

„Die Beurteilung der Plausibilität der aufgewendeten Stunden und der Abrechnung fällt nicht in die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern und ist auch nicht über § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu begründen ist. Neben § 14 Abs. 3 RVG ist allenfalls über § 3a Abs. 3 RVG die Frage zu beantworten, ob die Vereinbarung an sich, auf deren Grundlage die Abrechnung erstellt wird, unverhältnismäßig ist oder nicht.“

Die Gebührenreferenten hielten an dem bereits gefassten Meinungsbild fest – es bedürfe keiner weiteren Beschlussfassung. Im Austausch ergänzt wurde, dass der BGH in seiner Entscheidung vom 8. Mai 2025 ([IX ZR 90/23](#)) zudem dargelegt habe, dass es Aufgabe des Tatrichters sei, den Umfang und die Angemessenheit der anwaltlichen Tätigkeit festzustellen. § 73 Nr. 8 BRAO sei eine Zuständigkeitsregelung und keine Ermächtigungsgrundlage. Es gebe zwei gesetzliche Regelungen im RVG, den § 3a Abs. 3 und den § 14 Abs. 3 RVG. An die müsse man sich halten, sie seien in der Rechtsordnung eine absolute Ausnahmestellung. Es gehe hier um Rechtsfragen und Rechtsgutachten. Die Rechtsfragen habe an sich das Gericht zu klären. Warum der Gesetzgeber hier einen Dritten mit in die Pflicht genommen habe, dem Gericht zu helfen, sei nicht bekannt.

3. Änderungen des RVG zum 1. Juni 2025

Die infolge des Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 (KostRÄG 2025) eingetretenen Änderungen des RVG wurden im Einzelnen dargelegt:

- In §13 – lineare Erhöhung der Gebühren – seien die Wertgebühren um 6 % und im Rahmen der Fest- und Betragsrahmengebühren um 9 % erhöht worden.
- Die Mindestgebühr bliebe bei 15 Euro.
- Eine Besonderheit betreffe die Inkassogebühren, die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG.
- Eine weitere Änderung betreffe die Anrechnung in gerichtlichen Verfahren, §15a Abs. 2 RVG.
- Die Wertgebühren bei PKH-/VKH-Anwälten seien angepasst worden von bisher 85 % auf 90 % der Wahlanwaltsgebühren ab einem Wert über 4.000 Euro (§ 49 RVG).
- Die Beratungshilfengebühren seien linear um 9 % erhöht worden. Der Eigenanteil für den Mandanten verbleibe bei 15 Euro.
- Für Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG habe es im Vorfeld unterschiedliche Meinungen gegeben, ob sog. Erörterungsgebühren unter die Terminsgebühr fielen. Es sei klargestellt worden, dass eine Terminsgebühr für zwingende Erörterungstermine, z. B. § 55 FamFG, anfalle. Nicht zwingende Erörterungstermine lösten daher auch keine Terminsgebühr aus. Hier wolle sie auf den Beitrag von Volpert im RVGreport 2025, ab Seite 337 hinweisen.
- In Bußgeldsachen fielen Betragsrahmen- und Festgebühren an. Die Änderung erfolgte bei der Staffelung in der ersten Stufe, bisher bei einer Geldbuße von weniger als 60 Euro sei auf von weniger als 80 Euro erhöht worden. Die weiteren Stufen seien so geblieben wie bisher.
- Im Übergangsrecht (§ 60 Abs. 1 RVG) sei festgelegt, dass die Neuregelungen ab dem 1. Juni 2025 gelten – in Abhängigkeit von der Mandatserteilung. Für die Auslegung sei zwischen vorgerichtlichem und späterem gerichtlichem Mandat zu unterscheiden. Hierzu existieren bereits Aufsätze mit Fallbeispielen: RVGreport 7 und 8 2025; Schneider, Das juristische Büro, 6/2025, S. 286 f.
- Weitere Änderungen beträfen nicht direkt das RVG – angemerkt sei die Erhöhung der Gegenstandswerte insbesondere im Bereich des Familienrechts und einigen Bereichen im Mahn- und Zwangsvollstreckungsrecht sowie im Mietrecht bei Klagen gegen die Mietpreisbremse.

Zusammenfassend schätzten die Teilnehmer der Tagung die Erhöhungen als wenig befriedigend für die Anwaltschaft ein – allen voran vor dem Hintergrund der zeitlich großen Abstände zwischen den einzelnen Erhöhungen (Einführung RVG am 1. Juli 2004; Erstes KostRMOG Inkrafttreten 5. Mai 2004, Zweites KostRMOG Inkrafttreten 31. Juli 2013; KostRÄndG 2021 Inkrafttreten zum 1. Januar 2021; KostRÄndG 2025 Inkrafttreten 1. Juni 2025) und dem Nichterreichen einer regelmäßigen linearen Erhöhung der Anwaltsgebühren. Die jetzige lineare Erhöhung liege mit Blick auf die Wertgebühren bei 6 % und bei den Betragsrahmengebühren bei 9 %.

4. Paypal als Zahlungsmittel

Die Gebührenreferenten sind mit großer Mehrheit der Meinung, dass Paypal als eines von mehreren Zahlungsmitteln für das Mandat unbedenklich ist.

5. Aktueller Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Gebührenreferenten sehen die Streitwertkataloge als „zweischneidiges Schwert“. Im Kern sei es nicht Aufgabe der Gerichte, abstrakte Streitwerte festzusetzen. Dies sei Aufgabe des Gesetzgebers. In vielen Rechtsgebieten übernehme diese Aufgabe aber die Richterschaft und wiese zugleich von sich, dass auch die Anwälte mitwirken könnten. Faktisch entwickeln diese Streitwertkataloge eine hohe Bindungswirkung in der Praxis, weil sich die allermeisten danach richten.

Darüber hinaus sei die Frage zu behandeln, ob die aktuellen, unveränderten Auffangwerte noch realistisch seien. Da die Streitwerterhöhung bei den Zuständigkeitsstreitwerten auf bis 10.000 Euro beim Amtsgericht erfolge, wäre es an der Zeit, auch die Auffangstreitwerte anzupassen.

6. Aktuelle Rechtsprechung zur Pflichtverteidigervergütung bei Rücknahme des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft vor dessen Begründung

Die Gebührenreferenten widmen sich mit Blick auf aktuelle Rechtsprechung zweier Entscheidungen zum Anfall der Verfahrensgebühr im Rechtsmittelverfahren, nämlich LG Amberg, Beschluss vom 11. April 2025 ([11 KLS 170 Js 13218/22 Sich](#)) und OLG Nürnberg, Beschluss vom 30. Juni 2025 ([Ws 501/25](#)).

Ausgangspunkt sei die in der strafrechtlichen Verteidigung nicht seltene Konstellation, dass die Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil Rechtsmittel – Berufung oder Revision – einlege, dieses jedoch nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe wieder zurücknehme. In solchen Fällen stelle sich für den Verteidiger die Frage nach der Vergütung seiner Tätigkeit im Rechtsmittelverfahren. Bei Rücknahme des Rechtsmittels habe die Kostenentscheidung regelmäßig dahin zu lauten, dass die Verfahrenskosten sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten von der Staatskasse zu tragen seien; streitig sei sodann der Umfang der notwendigen Auslagen. Eine weitere praktische Konstellation bestehe darin, dass die Staatsanwaltschaft vorsorglich Rechtsmittel einlege, um einer möglichen Rechtsmitteleinlegung des Angeklagten zuvorzukommen, dieses jedoch wieder zurücknehme, wenn der Angeklagte selbst kein Rechtsmittel einlege, teilweise noch bevor die schriftlichen Urteilsgründe vorlägen. Gleichwohl werde der Verteidiger regelmäßig tätig, da er berufsrechtlich verpflichtet sei, den Mandanten über die Rechtsmittelsituation und seine Handlungsoptionen zu informieren; der Mandant habe hierauf einen Anspruch.

Unmittelbar nach der Hauptverhandlung habe die Beschuldigte einen Termin bei ihrem Pflichtverteidiger wahrgenommen, in dem dieser sie über die Revisionseinlegung der Staatsanwaltschaft informiert und ihre Fragen zum weiteren Vorgehen beantwortet habe. In der Folge sei es zu einem Wechsel des Pflichtverteidigers gekommen; zeitlich danach habe die Staatsanwaltschaft die Revision zurückgenommen. Der ursprüngliche Pflichtverteidiger habe daraufhin die Festsetzung der Verfahrensgebühr für das Revisionsverfahren nach Nr. 4130 VV RVG beantragt. Das Landgericht habe die Erinnerung gegen die ablehnende Entscheidung zurückgewiesen. Zur Begründung habe es ausgeführt, ohne vorliegende Revisionsbegründung sei ein Tätigwerden des Verteidigers lediglich spekulativ; zudem seien entsprechende Informationsleistungen gebührenrechtlich eher dem Ausgangsverfahren zuzuordnen. Hiergegen habe der Verteidiger Beschwerde eingelegt. Das OLG habe die Entscheidung im Ergebnis

bestätigt, allerdings mit der Begründung, ein Auftrag zur Tätigkeit im Revisionsverfahren habe nicht vorgelegen, da die Beschuldigte einen Pflichtverteidigerwechsel beantragt habe.

Diese Begründungen seien in der Literatur kritisiert worden. Es erscheine insbesondere zweifelhaft, dem Verteidiger einerseits berufsrechtliche Beratungspflichten aufzuerlegen, andererseits jedoch die hierfür erbrachten Tätigkeiten gebührenrechtlich als nicht erforderlich oder nicht beauftragt einzuordnen. Eine weitere Beschwerde sei dem Pflichtverteidiger nicht eröffnet gewesen, sodass die geltend gemachte Gebühr letztlich nicht festgesetzt worden sei. Die Gebührenreferenten teilen die Kritik.

7. Gebührensätze für über ein Terminvertretungsportal vermittelte Terminvertretungen

Zur Diskussion der Gebührenreferenten wurde die Frage möglicher Sittenwidrigkeiten oder einer Gebührenunterschreitung i. S. v. § 4 RVG gestellt.

Im Austausch der Gebührenreferenten wurde u. a. vorgetragen, dass die Besonderheit solcher Plattformen sei, dass der jeweilige Kollege den Auftrag nicht für seine Partei vermittele, sondern einen Bevollmächtigten für sich bevollmächtige, der ihn vertrete. Eine weitere Besonderheit stelle dar, dass man sich registrieren müsse und von vornherein ganz klare Konditionen feststünden. Es sei auf die bereits existierenden Urteile des BGH dazu hingewiesen: Der BGH kläre deutlich, dass es sich nicht um einen Auftrag bzw. eine Untervollmacht für die Partei handle – sondern, da der Anwalt hier den Auftrag für sich abschließe und somit auch der Gebührenschuldner sei, um seinen persönlichen Auftrag. Die Gebühr sei dann auch nicht festsetzbar, da es sich nicht um Auslagen des Anwalts handle, die ihm im Prozess entstanden seien.

8. Anmeldung von Forderungen zum Insolvenzverfahren: Qualifizierung als außergerichtliche oder gerichtliche Angelegenheit?

Zur Diskussion der Gebührenreferenten wurde nachfolgende Konstellation gestellt, die von einem Rechtsanwalt zur Prüfung an die zuständige Kammer gereicht worden sei: Eine Konkurrenzkanzlei am betreffenden Tätigkeitsort bietet die Anmeldung von Insolvenzforderungen zum Pauschalpreis von 100 € netto (119 € brutto) an. Der anfragende Rechtsanwalt vertritt die Auffassung, dass die Anmeldung von Forderungen Teil einer gerichtlichen Angelegenheit i. S. des RVG sei.

Die überwiegende Tendenz unter den Gebührenreferenten war, dass die Anmeldung von Insolvenzforderungen als gerichtliche Tätigkeit i. S. des RVG einzuordnen sei. Entsprechend sei ein pauschaler Preis von 100 € netto, soweit er eine Unterschreitung der nach RVG maßgeblichen Gebühren darstellt, unzulässig und gegebenenfalls zu beanstanden.

9. Zur Übergangsvorschrift des § 60 RVG

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ tauschten sich die Gebührenreferenten zur Konstellation aus, in der Pflichtverteidiger bei den Gerichten Anträge einreichen, in denen ihre Bestellung zum Pflichtverteidiger vor dem 1. Juni 2025 erfolgt sei, während die Anklage erst nach diesem Zeitpunkt erhoben worden sei. Hier stelle sich die Frage, welches Recht anzuwenden sei. In den Reihen der Rechtspfleger herrsche die Auffassung, es wäre § 60 Abs. 1 Satz 2 RVG, wonach für die Vergütung das bisherige Recht anzuwenden sei, wenn der unbedingte Auftrag vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen erteilt worden sei. Dies gelte auch für einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse.

Im Kreise der Gebührenreferenten wurde u.a. die Auffassung mitgeteilt, dass differenziert werden müsse zwischen dem Fall, dass der Mandant zu dem Anwalt komme und um Verteidigung bitte – nach Möglichkeit unter Beantragung der Pflichtverteidigerbestellung einerseits und andererseits dem Fall, in dem das Gericht den Verteidiger bestelle, weil ein Fall notwendiger Verteidigung vorliege und der Beschuldigte/Angeklagte selber keinen benennen könne. Im letzteren Fall sei § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 RVG einschlägig, weil kein eigener Auftrag des Mandanten vorliege, sondern eine pure gerichtliche Bestellung. Damit sei neues Recht anzuwenden, was nach § 17 RVG dazu führe, dass für das Ermittlungsverfahren die alte Gebühr gelte und für das gerichtliche Verfahren die neue Gebühr.

Die Gebührenreferenten weisen auf Veröffentlichungen zu dieser Konstellation hin: AGS 2025, S. 294 bis 297; AGS 04/2023, S. 162 = NJW-Spezial 2023, S. 92. Unter Hinweis auf diese Entscheidungen solle es kein Problem sein, einen Fall nach § 60 Abs. 1 Satz 4 RVG zu identifizieren.

10. 87. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wird die 87. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 17. Oktober 2026 in Heidelberg ausrichten.

Die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammern

Darf die Rechtsanwaltskammer unschlüssige Beschwerden an ihr Mitglied zur Kenntnis senden? Diese Frage war zu klären, nachdem ein Beschwerdeführer die Rechtsaufsicht der Rechtsanwaltskammer Hamburg, die Hamburger Justizbehörde, eingeschaltet hatte. Die Rechtsanwaltskammer Hamburg hatte den Schriftverkehr mit dem Beschwerdeführer an das Mitglied zur Kenntnis gesandt, obwohl mangels Anhaltspunkte kein Beschwerdeverfahren eingeleitet wurde. Die Hamburger Justizbehörde war der Ansicht, dass dies gegen die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammern (§ 76 Abs. 1 Satz 1 BRAO) und die DSGVO (Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO) verstoßen würde. Die Weitergabe nur zur Kenntnisnahme, ohne dass ein Rügeverfahren eingeleitet wird und der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin anzuhören ist, gehöre nicht zur Aufgabenerfüllung der Rechtsanwaltskammer. Prof. Dr. Christian Wolf (Leibniz Universität Hannover), erstattete zur Fragestellung ein Gutachten und es bleibt folgendes festzustellen:

Die Rechtsanwaltskammern haben die Aufgabe Beschwerden gegen ihre Mitglieder zu bearbeiten und zu beurteilen. Das Mitglied, gegen den sich die Beschwerde richtet, hat das Recht und die Pflicht Stellung zu nehmen.

Folgerichtig gilt die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammer nicht für Tatsachen, deren Weitergabe zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 76 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BRAO). Weiterhin hat das Mitglied Anspruch auf Akteneinsicht (§ 58 Abs. 1 S. 2 BRAO). Nicht nur die Korrespondenz, die zur Einleitung eines Beschwerdeverfahrens führt, sondern auch unschlüssige Beschwerdeschreiben werden Teil der Mitgliederakte. Denn die Rechtsanwaltskammer hat die Pflicht zur vollständigen Aktenführung. Das Mitglied kann also, selbst wenn ihm die Beschwerde nicht aktiv zugeschickt wird, jederzeit durch Akteneinsicht Kenntnis von dem Schriftwechsel erhalten. Die Kammer hat das Mitglied im Übrigen nach Art. 14 Abs. 1 DSGVO auch über unsubstantiierte Beschwerden zu informieren. Außerdem dürfte von einer konkludenten Einwilligung desjenigen auszugehen sein, der will, dass die Beschwerde durch die Rechtsanwaltskammer bearbeitet wird (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 BRAO).

Insgesamt war daher festzustellen, dass auch unsubstantiierte Beschwerden an die Mitglieder zur Kenntnis gesandt werden dürfen und ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht oder Datenschutzvorschriften nicht vorliegt.

Aus den Beschwerdeabteilungen

Fall: Abrechnungsprobleme

Der Beschwerdeführer beanstandete die fehlende Auszahlung eines ihm zustehenden Gebührenguthabens. Die Auszahlung erfolgte während des laufenden Beschwerdeverfahrens bei der Rechtsanwaltskammer.

Die Beschwerde wurde aufgrund der Besonderheiten des Falles „gerade noch“ zurückgewiesen. Zum einen wurden mehrere Mandate betreut, die teilweise nach Zeithonorar abgerechnet wurden, und es war eine Zahlung der Rechtsschutzversicherung zu berücksichtigen. Zum anderen erfolgte durch den Beschwerde führenden Mandanten zunächst eine unvollständige Einmalzahlung, so dass die Zuordnung nicht ohne weiteres möglich war.

Soweit der Beschwerdeführer die unterlassene Weiterleitung eines gegnerischen Schriftsatzes beanstandete, war nach der Stellungnahme der betroffenen Kollegin unter Vorlage der entsprechenden E-Mail von einer unverzüglichen Weiterleitung dieses Schriftsatzes auszugehen.

Anmerkung

Nach § 23 BORA ist spätestens mit Mandatsende über Vorschüsse unverzüglich abzurechnen und ein errechnetes Guthaben ist auszuzahlen. Fremdgelder sind nach §§ 43a Abs. 7 S. 2 BRAO, 4 Abs. 1 S. 1 BORA grundsätzlich unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten. Insoweit ist größte Sorgfalt geboten.

14. Hans Soldan Moot Court 2026

Der Hans Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis wurde von der Soldan Stiftung zusammen mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag, der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein ins Leben gerufen. Mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Durchführung des Wettbewerbs wurde das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover beauftragt. Anhand eines fiktiven Falls wird stets ein deutsches zivilrechtliches Gerichtsverfahren simuliert, um den Studierenden frühzeitig einen Einblick in die abwechslungsreiche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes zu ermöglichen.

Die mündlichen Verhandlungen des Soldan Moots in Hannover „spielen“ vor einer fiktiven Zivilkammer des Landgerichts Hannover. Jeweils zwei Teams von Studierenden verschiedener juristischer Fakultäten aus ganz Deutschland treten in mehreren Verhandlungen als Kläger oder Beklagte auf. Zwei Juroren bewerten dabei die Plädoyers der Studierenden.

Anwaltliche Unterstützung wird vor allem für die Korrektur der Schriftsätze benötigt, die bis zum 1. Oktober 2026 zu übernehmen sind.

Zudem werden für die mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 8. bis 10. Oktober 2026 Praktiker gesucht, die als Richter und/oder Juror an den Verhandlungen mitwirken.

Alle weiteren Informationen sind auf der Homepage <https://soldanmoot.de> zu finden.

Fragen können an die mit der Organisation des Wettbewerbs betrauten Lehrstuhlmitarbeiter per E-Mail unter info@soldanmoot.de gerichtet werden.

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30. September 2025 bundesweit

Die Zahl der neu abgeschlossenen Verträge für eine Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten ist bundesweit im Jahr 2025 erneut gesunken. Die Zahlen beruhen auf den Rückmeldungen der Rechtsanwaltskammern an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Das BIBB berücksichtigt dabei die Ausbildungsverträge, die in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Erhebungsjahres neu abgeschlossen wurden und die am 30. September auch noch bestanden haben.

Nach der aktuellen Statistik ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit 2.885 im Vergleich zum Vorjahr (2.906) erneut etwas gesunken (-0,72%). Der Abwärtstrend hat sich damit nun über mehrere Jahre merklich verlangsamt – in den Vorjahren waren es noch -3% (2024) bzw. knapp -5% (2023) bzw. sogar mehr als -11% (2022).

In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r (ReFa) wurden 2.068 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 2.154), in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r (ReNo) waren es 817 (Vorjahr: 752).

Im Kammerbezirk Frankfurt gab es im Vergleich zum Vorjahreszeitraum eine Steigerung um 11,1%. Im Zeitraum vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025 wurden insgesamt 190 gegenüber 171 Verträge im Vorjahr abgeschlossen.

Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zum 30.09.2025

RAKn	Rechtsanwalts- fachangestellte	Rechtsanwalts- und Notarfachange- stellte	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	Angaben in % zum Vorjahr
BGH	0	0	0	0	0	0	-
Bamberg	60	0	60	78	0	78	76,9
Berlin	88	24	112	107	30	137	81,8
Brandenburg	20	0	20	19	0	19	105,3
Braunschweig	33	31	64	18	28	46	139,1
Bremen	18	26	44	15	23	38	115,8
Celle	78	130	208	81	119	200	104,0
Düsseldorf	148	18	166	130	19	149	111,4
Frankfurt	102	88	190	97	74	171	111,1
Freiburg	74	0	74	65	0	65	113,8
Hamburg	90	0	90	72	0	72	125,0
Hamm	147	277	424	166	246	412	102,9
Karlsruhe	69	0	69	89	0	89	77,5
Kassel	22	47	69	25	27	52	132,7
Koblenz	61	0	61	85	0	85	71,8
Köln	148	0	148	179	0	179	82,7
Mecklenb.-Vp.	26	0	26	18	0	18	144,4
München	252	0	252	293	0	293	86,0
Nürnberg	147	0	147	151	0	151	97,4
Oldenburg	14	98	112	18	95	113	99,1
Saarbrücken	37	0	37	42	0	42	88,1
Sachsen	94	0	94	95	0	95	98,9
Sachsen Anh.	35	0	35	29	0	29	120,7
Schleswig	26	78	104	15	91	106	98,1
Stuttgart	158	0	158	157	0	157	100,6
Thüringen	27	0	27	23	0	23	117,4
Tübingen	57	0	57	50	0	50	114,0
Zweibrücken	37	0	37	37	0	37	100,0
Gesamt	2.068	817	2.885	2.154	752	2.906	99,3

Ausbildungszahlen 2025 Kammerbezirk Frankfurt am Main

Die Zahl der im Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 2025) neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge ist im Vergleich zum Vorjahr von 171 auf 183 gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von 7,01%.

Im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 99 (im Vorjahr 97), im Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 81 (im Vorjahr 74) und zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung im Notariat 3 (im Vorjahr keine) neue Verträge abgeschlossen.

Eine ausführliche Statistik finden Sie im Berufsbildungsbericht 2025, der in Kürze auf unserer Website einzusehen ist.

Übersicht: Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern 2026

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat eine [aktualisierte Übersicht](#) über die von den Rechtsanwaltskammern empfohlene Ausbildungsvergütung für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (ReFa/ReNo) für das Jahr 2026 veröffentlicht.

Die Tabelle enthält Empfehlungen für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr.

Die Empfehlungen wurden im Vergleich zum Vorjahr nur leicht erhöht.

Danach beträgt die durchschnittliche Vergütung im Bundesgebiet

- im 1. Ausbildungsjahr 985,20 Euro (Vorjahr 971,20 Euro),
- im 2. Jahr 1.089,40 Euro (Vorjahr 1.074,60 Euro) und
- im 3. Jahr 1.189,40 Euro (Vorjahr 1.144,38 Euro).

Ausbildungsberater (m/w/d) für den Berufsschulbezirk Darmstadt gesucht

Bei Fragen zum Ausbildungsverlauf oder bei Problemen während der Ausbildung stehen neben der Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auch spezielle [Ausbildungsberater](#) für jeden Berufsschulbezirk zur Verfügung, die als Beauftragte der zuständigen Stelle der Verschwiegenheit unterliegen und deren Rechte und Pflichten sich im Einzelnen aus den [Richtlinien für Ausbildungsberater](#) ergeben.

Wenn Sie Interesse an einer solchen Tätigkeit haben, melden Sie sich gerne bei unserer Referentin Assessorin jur. Anna-Patricia Kappenstein, Kappenstein@rak-ffm.de oder telefonisch unter 069 – 17 00 98-19.

Berufsschulzeiten und Arbeitszeit

Regelmäßig gibt es zwischen Auszubildenden und Kanzleien Missverständnisse darüber, wie die Zeiten in der Berufsschule auf die Ausbildungszeit angerechnet werden müssen.

Voranzustellen ist, dass die Anrechnung der Berufsschulzeit seit dem 1. Januar 2020 für jugendliche und erwachsene Auszubildende gleich geregelt ist.

Grundsätzlich gilt: Der Berufsschulunterricht wird grundsätzlich mit der tatsächlichen Unterrichtszeit zuzüglich der Pausen auf die Ausbildungszeit angerechnet (§9 Abs. 2 Nr. 3 JArbSchG, §15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG).

Ein Berufsschultag pro Woche mit mehr als 5 Unterrichtsstunden (45 Minuten) wird mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit angerechnet (§9 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG; §15 Abs. 2 Nr. 2 BBiG).

Finden in einer Woche zwei Berufsschultage mit jeweils mehr als 5 Unterrichtsstunden statt, sind die Auszubildenden verpflichtet, an einem der beiden Tage wieder in den Betrieb zurückzukehren – an welchem der beiden Tage, bestimmt der Ausbildungsbetrieb.

Anrechnung der Wegezeit:

Seit dem 1. August 2024 ist die Anrechnung der notwendigen Wegezeit zwischen Berufsschule und Kanzlei auf die Arbeitszeit der Auszubildenden auch gesetzlich normiert (§15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG). Dies bedeutet, dass die Zeit, die Auszubildende für den Weg zwischen Schule und Kanzlei benötigen, als Arbeitszeit gewertet wird. Die übrigen Wegezeiten an den anderen Arbeitstagen sowie der Weg von zu Hause zur Berufsschule sind nicht anzurechnen.

Um das zu verdeutlichen haben wir zwei Beispielsrechnungen aufgestellt. Bitte beachten Sie, dass die Wegezeiten und die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit individuell sind, also bei jeder Auszubildenden etwas anders:

Rechenbeispiel I:

Die Auszubildende hat eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden. War die Auszubildende von 8:00 Uhr bis 13:30 Uhr in der Berufsschule, fährt dann 15 Minuten in die Kanzlei und arbeitet dort, ergibt sich folgende Rechnung:

5,5 Stunden (Anrechnung Schulzeit) + 15 Minuten (Anrechnung Wegezeit) = 5 Stunden 45 Minuten, die auf die Arbeitszeit angerechnet werden. Es verbleiben noch 2 Stunden und 15 Minuten Arbeitszeit in der Kanzlei. Die gesetzlichen Pausenregelungen gelten davon unabhängig. Wegezeiten werden nicht als Pausenzeiten gerechnet.

Rechenbeispiel II:

Die Auszubildenden haben dienstags von 7:45 Uhr bis 12:50 Uhr (6 Unterrichtsstunden = 5 Stunden 5 Minuten) und freitags von 7:45 Uhr bis 14:05 Uhr (7 Unterrichtsstunden oder 6 Stunden, 20 Minuten), die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden. Die Fahrzeit zwischen Schule und Kanzlei beträgt 15 Minuten. Die Kanzlei möchte, dass die Auszubildenden dienstags nach der Schule noch in die Kanzlei kommen. Daraus ergibt sich:

Dienstag: Schule (5 h 5 min) + Wegezeit (15 min), damit verbleiben noch 2 Stunden und 40 Minuten Arbeitszeit.

Freitag wird als Arbeitstag mit 8 h angerechnet

Die gesetzlichen Pausenregelungen gelten davon unabhängig. Wegezeiten werden nicht als Pausenzeiten gerechnet.

An dieser Stelle sei rein vorsorglich auch darauf hingewiesen, dass Auszubildende bei Unterrichtsausfall die Kanzlei informieren müssen. Fällt der Unterricht an dem Tag, an dem nicht mehr in die Kanzlei gefahren wird, ganz oder teilweise aus (so dass weniger als 5 Unterrichtsstunden verbleiben), sind die Voraussetzungen des §15 BBiG nicht mehr erfüllt. Das hat zur Folge, dass keine Freistellung und keine Anrechnung erfolgt und die Auszubildenden in der Kanzlei tätig werden müssen. Selbstverständlich kann hier seitens der Kanzlei eine andere Regelung vereinbart werden.

Ergebnisse der Winterabschlussprüfung 2025/2026 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

An der Winterprüfung 2025/2026 haben insgesamt 42 Prüflinge teilgenommen (28 an der Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, 14 an der Prüfung zur/m Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und kein Prüfling an der Erweiterungsprüfung im Notariat).

Hiervon haben 38 Prüflinge (90,5 %) mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden:

Prüfungsbezirk	Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden
Darmstadt	7	0 0 %	1 14,3 %	2 28,6 %	3 42,8 %	1 14,3 %
Frankfurt am Main*	23	2 8,7 %	13 56,6 %	3 13,0 %	3 13,0 %	2 8,7 %
Wetzlar	5	0 0 %	1 20,0 %	3 60,0 %	0 0 %	1 20,0 %
Wiesbaden*	7	2 28,6 %	1 14,2 %	2 28,6 %	2 28,6 %	0 0 %
Gesamt	42	4 9,5 %	16 38,1 %	10 23,8 %	8 19,1 %	4 9,5 %

* Bei der Winterprüfung 2025/2026 wurden die Prüflinge der Berufsschule Hanau auch durch den Prüfungsausschuss Frankfurt, die Prüflinge der Berufsschule Limburg auch durch den Prüfungsausschuss Wetzlar geprüft.

Herausragende Leistungen

Mit der Note „sehr gut“ konnten drei Auszubildende ihre Berufsausbildung im Ausbildungsberuf **Rechtsanwaltsfachangestellte** abschließen, darunter **u. a.**:

Frau Rahma Shala

FPS Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH & Co.KG
Frankfurt

Frau Kathrin M.

Perabo-Schmidt Schem
Rechtsanwälte PartGmbH
Wiesbaden

Im Beruf der **Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten** gab es eine Auszubildende, die mit der Note „sehr gut“ ihre Ausbildung abschließen konnte:

Frau Monika Mir Amidi Namini

Fuhrmann Wallenfels Wiesbaden
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Wiesbaden

Prüfungstermine

Zwischenprüfung 2026

Donnerstag, den 20. August 2026

Kommunikation und Büroorganisation, 60 Minuten

Rechtsanwendung, 60 Minuten

Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 20. Mai 2026

Die Zwischenprüfung findet in Frankfurt am Main statt. An der Zwischenprüfung nehmen alle Auszubildenden teil, die im Jahr 2025 die Ausbildung begonnen haben.

Winterabschlussprüfung 2026/2027

Dienstag, den 8. Dezember 2026

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bzw.

150 Minuten

Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich

150 Minuten

Donnerstag, den 10. Dezember 2026

Vergütung und Kosten

90 Minuten

Geschäfts- und Leistungsprozesse

60 Minuten

Wirtschafts- und Sozialkunde

60 Minuten

Anmeldeschluss ist Donnerstag, der 1. Oktober 2026

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main verschickt für beide Prüfungen die entsprechenden Anmeldeformulare an die Ausbildungskanzleien. Alle Anmeldeformulare sind auch auf den Ausbildungsseiten unserer Website zu finden.

Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2026

Wir weisen alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf den Anzeigenmarkt der Rechtsanwaltskammer auf unserer Webseite hin. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote zu Praktika und/oder Ausbildungsplätzen veröffentlicht werden.

Zudem besteht für Kanzleien, die Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu vergeben haben, die Möglichkeit sich unter henn@rak-ffm.de; linke@rak-ffm.de oder tinnirello@rak-ffm.de direkt an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer zu wenden. Die Ausbildungsabteilung führt eine Liste, die Interessierten zur Verfügung gestellt und auch bei Messen herausgegeben wird.

Bitte nutzen Sie hierfür auch das verlinkte [Formular](#).

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats veröffentlicht.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. September 2025 zum Aktenzeichen 1 BvR 1796/23 umgesetzt. In diesem Urteil zur Altersgrenze im Anwaltsnotariat von 70 Jahren wurde entschieden, dass die derzeitige Ausgestaltung der Altersgrenze im Anwaltsnotariat nicht verhältnismäßig im engeren Sinne sei. Denn die Ziele der Altersgrenze würden aufgrund eines nachhaltigen Bewerbermangels nur noch in geringem Maße erreicht.

Der Entwurf sieht für den Fall eines Bewerbermangels im Anwaltsnotariat eine Verlängerung der Amtszeit auch über das 70. Lebensjahr hinaus in zwei Stufen von jeweils drei Jahren vor. Spätestens mit Ablauf des 76. Lebensjahres ist ein Ausscheiden der Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare dann endgültig vorgesehen. Grundsätzlich bleibt damit die Altersgrenze bei Vollendung des 70. Lebensjahres bestehen.

Die erste Verlängerung der Amtszeit soll unter die Voraussetzung gestellt werden, dass bei der letzten Ausschreibungsrunde vor Erreichen der Altersgrenze nicht sämtliche bei dieser Ausschreibung ausgeschriebenen Stellen mit geeigneten anderen Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden konnten. Bei Antrag auf die zweite Verlängerung der Amtszeit ist die letzte Ausschreibungsrunde vor Ablauf des ersten Verlängerungszeitraums maßgeblich.

Zuständig für die Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung der Amtszeit soll die Landesjustizverwaltung sein, die ihre Entscheidung spätestens drei Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze bzw. dem Ablauf der ersten Verlängerung treffen soll. Geschieht dies nicht, soll das Amt des Antragstellers erst drei Monate nach einer ablehnenden Entscheidung enden.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, dass bei Anhaltspunkten für gesundheitliche Beeinträchtigungen des Antragstellers, die seine Amtsausführung gefährden könnten, ein amtsärztliches Gutachten eingeholt werden kann.

Flankierend zur Möglichkeit der zweimaligen Verlängerung der Amtszeit sieht der Gesetzentwurf Regelungen vor, die den Zugang zum Anwaltsnotariat für jüngere Bewerberinnen und Bewerber flexibler und damit attraktiver gestalten sollen. Zu diesen Maßnahmen zählen in erster Linie die Erleichterung der Zulassung zur notariellen Fachprüfung, indem die dreijährige Zulassungsfrist für interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entfällt. Die notarielle Fachprüfung soll daher künftig bereits direkt im Anschluss an das Zweite Staatsexamen abgelegt werden können. Der Gesetzentwurf sieht des Weiteren die Möglichkeit der zweiten Wiederholung der notariellen Fachprüfung vor. Die örtliche Wartezeit soll von drei auf zwei Jahre verkürzt werden, um Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu geben, früher in das Amt des Anwaltsnotars einzusteigen. Ferner enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur Fortbildungspflicht. Es soll künftig ausreichen, wenn alle Fortbildungsstunden nach dem Ablegen der notariellen Fachprüfung vor Ablauf der Bewerbungsfrist abgeleistet werden.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf Änderungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege vor. Die Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit sollen künftig nicht mehr als Unterbrechung der örtlichen Wartezeit gewertet werden. Auch dadurch soll die Attraktivität des Anwaltsnotariats gesteigert werden.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts

Das Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) will mit dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrens punktuelle Änderungen des deutschen Schiedsverfahrensrecht vornehmen, um das Rechtsgebiet an die Bedürfnisse der heutigen Zeit anzupassen, seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen und um die Attraktivität Deutschlands als Schiedsstandort zu stärken.

Der Referentenentwurf enthält die nachfolgenden wesentlichen Änderungen:

1. Zulässigkeit von Videoschiedsverhandlungen und elektronischer Schiedssprüche

§ 1047 Abs. 2 und 3 ZPO-E sieht ausdrücklich die Zulässigkeit von Videoschiedsverhandlungen vor. Zudem soll § 1054 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E – vorbehaltlich eines Parteiwiderspruchs – ermöglichen, dass ein Schiedsspruch künftig auch elektronisch erlassen werden kann. Der elektronische Schiedsspruch soll in ein Dokument eingebettet sein, welches die Namen aller Schiedsrichter aufführt und mit deren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen ist, § 1054 Abs. 1 Satz 3 ZPO-E. Dadurch erfolgt eine Anpassung an die Rechtslage für gerichtliche Urteile und Beschlüsse, § 130 b S. 1 ZPO.

2. Zulässigkeit von Sondervoten, § 1054 a ZPO-E

§ 1054 a ZPO-E normiert erstmalig, dass es einem Schiedsrichter in schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter und einem deutschen Schiedsort gestattet sein soll, seine abweichende Auffassung zu dem Schiedsspruch in einem Sondervotum niederzulegen.

3. Englische Sprache, §§ 1063 a ff. ZPO-E

Die englische Sprache hat sich als *lingua franca* der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit etabliert. § 1063 b ZPO-E soll dieser praktischen Bedeutung Rechnung tragen, indem er in den in § 1062 Abs. 1 und 4 ZPO bezeichneten, deutschsprachig geführten gerichtlichen, Verfahren die Vorlage der Schiedsvereinbarung sowie englischsprachiger Dokumente aus dem schiedsrichterlichen Verfahren ohne Beifügung einer deutschen Übersetzung zulässt. Eine Übersetzung ist nur noch beizubringen, sofern hierfür im Einzelfall ein Bedürfnis besteht.

Zudem soll § 1063 a Abs. 1 ZPO-E den durch Landesrechtsverordnung bestimmten Commercial Courts ermöglichen, die in § 1062 Abs. 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren bei Parteivereinbarung vollständig in englischer Sprache zu führen. Entsprechendes soll für anschließende Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof gelten, § 1065 Abs. 3 und 4 ZPO-E.

4. Außerordentlicher Rechtsbehelf – Restitutionsantrag, § 1059 ZPO-E

§ 1059 a ZPO-E soll einen außerordentlichen Rechtsbehelf – den sogenannten Restitutionsantrag – einführen, der es ermöglicht, einen Schiedsspruch auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist des § 1059 Abs. 3 ZPO gerichtlich aufheben zu lassen. Die hohe Bestandskraft von Schiedssprüchen soll aufgrund der eng umgrenzten, an § 580 ZPO angelehnten, Restitutionsgründe sowie der bereits bestehenden Möglichkeit einer Klage unberührt bleiben.

5. Formerfordernis, § 1031 Abs. 1 ZPO-E

Das Formerfordernis soll durch Anpassung des § 1031 Abs. 1 ZPO-E „technologieoffen“ normiert werden. Erforderlich ist danach, dass ein Nachweis über die Schiedsvereinbarung besteht. Neben Schriftform ist beispielsweise auch Textform ausreichend.

6. Vom Schiedsverfahrensrecht unabhängige Änderungen der ZPO

Zur Prozessfähigkeit bei Auslandsbezug soll aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung in § 55 ZPO-E normiert werden, dass – entsprechend der kollisionsrechtlichen Anknüpfung der Geschäftsfähigkeit nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB – auf den gewöhnlichen Aufenthalt abzustellen ist.

Die Neufassung des § 1068 ZPO-E soll der Beschleunigung des grenzüberschreitenden zivilrechtlichen Rechtshilfeverkehrs dienen, indem sie unter den Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 die elektronische Direktzustellung gerichtlicher Schriftstücke aus anderen Mitgliedstaaten an Empfänger in Deutschland ermöglicht. Der bislang zwingende Übermittlungsweg über die deutschen Empfangsstellen sowie das Formerfordernis der Papierzustellung sollen entfallen. § 130 a Abs. 4 Satz 1 ZPO nennt bestimmte sichere elektronische Übermittlungswege.

Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat Anfang Februar einen Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsverordnung und anderer Gesetze (7. VwGOÄndG) vorgelegt, mit dem Verfahren beschleunigt und die Verwaltungsgerichtsbarkeit digitalisiert werden sollen.

Kernstück ist die Ausweitung des Einzelrichter:innenmodells: Richter:innen auf Probe sollen bereits nach sechs Monaten in sämtlichen Angelegenheiten allein entscheiden dürfen. Auch an Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen soll – entsprechend den Maßstäben für die Verwaltungsgerichte – eine Übertragung auf Einzelrichter:innen künftig generell möglich sein, sofern die Rechtssache keine besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat. Beim Bundesverwaltungsgericht ist unter denselben Voraussetzungen eine reduzierte Besetzung mit drei Richter:innen vorgesehen.

Hinzu kommt eine strukturelle „Hochzonung“: Bestimmte Verfahren sollen unmittelbar bei den Oberverwaltungsgerichten beginnen. Die zweite Tatsacheninstanz wird dadurch faktisch begrenzt – Verfahren sollen durch einen verkürzten Instanzenzug beschleunigt werden.

Das Rechtsmittelrecht wird punktuell angepasst: Der Zulassungsgrund der Divergenz wird an die Zivilprozessordnung angeglichen. Offensichtlich vorliegende Zulassungsgründe sollen auch ohne hinreichende Darlegung zur Zulassung führen können. Nicht abhilfefähige Rechtsmittel sollen direkt beim Rechtsmittelgericht eingelegt werden. Die Wertgrenze für die Kostenbeschwerde steigt.

Im einstweiligen Rechtsschutz werden „Hängebeschlüsse“ gesetzlich kodifiziert und grundsätzlich unanfechtbar gestellt. Parallel wird die Präklusionsmöglichkeit verschärft; verspätetes Vorbringen soll konsequenter ausgeschlossen werden. Flankierend wird der Amtsermittlungsgrundsatz modifiziert: Der Parteivortrag rückt stärker in den Mittelpunkt der Tatsachenermittlung. Formal soll der Untersuchungsgrundsatz zwar bestehen bleiben, faktisch dürfte sich damit die gerichtliche Aufklärung zurücknehmen.

Die Vollstreckung gegen Hoheitsträger wird verschärft: Das Zwangsgeld steigt auf bis zu 25.000 Euro, kann periodisch verhängt werden und soll nicht mehr an denselben Hoheitsträger zurückfließen. Mit § 85a VwGO-E wird bei offensichtlich missbräuchlichen Klagen eine Gerichtskostenvorauszahlung ermöglicht.

Zugleich werden digitale Zugangserleichterungen geschaffen: Widerspruch per einfacher E-Mail, erleichterte Begründung der sofortigen Vollziehung, erweiterte Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Reform beschränkt sich nicht auf die VwGO; zentrale Elemente werden auf Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit übertragen. Der Entwurf setzt damit auf eine flächendeckende Effizienzstrategie: weniger Instanzen, mehr Einzelrichter:innen, stärkere Verfahrensdisziplin.

Referentenentwurf: Dritte Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) legt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen Referentenentwurf zur Anpassung amtlicher Vollstreckungsformulare vor. Hintergrund ist das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, das Änderungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) vorsieht. Ziel ist, die Zwangsvollstreckung in Deutschland konsequent zu digitalisieren und bürokratische Hürden abzubauen.

Die bestehenden Formulare – insbesondere für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieherinnen und Pfändungsbeschlüsse – sollen an die neue Rechtslage angepasst werden. Betroffen sind vor allem die Anlagen 1, 2 und 4 der Verordnung.

Die Neuregelung bezweckt, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Gläubiger von der bislang notwendigen eigenständigen Anpassung der Formulare zu entlasten. Nach Einschätzung des BMJV entstehen für Bürger:innen keine zusätzlichen Kosten. Für 2026 rechnet das Ministerium mit einmaligen Umstellungskosten von rund 500 Euro beim Bund sowie etwa 88.000 Euro bei Ländern und Kommunen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt grundsätzlich die Anpassung der Formulare an die digitalisierte Zwangsvollstreckung. Sie sieht jedoch erhebliche Risiken in den vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkten. Diese seien nicht ausreichend mit dem Release Zyklus für den Datenaustausch-Standard XJustiz abgestimmt und könnten zu Medienbrüchen und Umstellungsproblemen führen.

Kritisch bewertet die BRAK zudem das Fehlen klarer Vorgaben zur Nutzung strukturierter, maschinenlesbarer oder zumindest durchsuchbarer PDF-Formate sowie zur Abgrenzung zwischen PDF-Formularen und XJustiz-Datensätzen.

Die BRAK fordert eine enge Synchronisierung der Formulargültigkeit mit den verbindlichen XJustiz-Versionen. Konkret schlägt sie vor, das Inkrafttreten der Änderungen auf den 30. April 2027 zu verschieben und die bisherigen Formulare bis dahin fortgelten zu lassen.

Unterzeichnung Konvention zum Schutz des Anwaltsberufes

Am 26. Januar 2026 hat die Bundesrepublik Deutschland die Konvention zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung unterzeichnet und damit ein klares Bekenntnis zur Stärkung des Rechtsstaats abgegeben.

Mit dieser ersten völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarung werden elementare Mindeststandards geschaffen, die die freie und unabhängige Berufsausübung von Anwältinnen und Anwälten in Europa sichern sollen. Bereits 25 europäische Staaten, darunter Frankreich, Großbritannien, Italien und Polen, haben das Abkommen seit der Auslegung zur Unterzeichnung im Mai 2025 gezeichnet.

Die BRAK hat gemeinsam mit ihren europäischen Partnern seit vielen Jahren für die Schaffung einer Konvention zum Schutz der Anwaltschaft gekämpft.

Sie tritt auch künftig dafür ein, dass die Konvention europaweit bekannt, von der EU und möglichst vielen Staaten zeitnah unterzeichnet sowie ordnungsgemäß ratifiziert und durchgesetzt wird.

Die Konvention tritt etwas mehr als drei Monate nach der achten Ratifizierung in Kraft, sofern diese von mindestens sechs Mitgliedstaaten des Europarats vorgenommen wurde.

STAR-Bericht 2025

Das Institut für Freie Berufe (IFB) hat den im Auftrag der BRAK erstellten Ergebnisbericht STAR 2025 veröffentlicht.

Die zwischen Mai und September 2025 durchgeführte Befragung zielte auf die wirtschaftliche Situation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Abgefragt wurden die Daten für das Wirtschaftsjahr 2024.

STAR 2025 gibt u.a. Aufschluss über personen- und kanzleibezogene Daten von selbstständigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten insgesamt sowie von solchen, die in Vollzeit tätig sind. Auch die Einkommen von angestellten sowie frei mitarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie von Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälten wurden erhoben. Ferner liefert die Untersuchung Erkenntnisse über die Struktur von Mandaten und die Zusammensetzung der Einkünfte.

Hierbei zeigen sich Unterschiede abhängig von der fachlichen Ausrichtung und Größe der Kanzlei, ihrer großstädtischen oder ländlichen Lage sowie ihrer Lage in den alten oder neuen Bundesländern; die Untersuchung zeigt jedoch auch geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede.

Die bundesweiten Ergebnisse der STAR-Erhebung finden Sie [hier](#).

Den **Bericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main** werden wir veröffentlichen, sobald die Auswertung vorliegt.

BFB-Konjunkturmfrage Sommer 2026

Aktuell erhebt das Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) die Konjunkturmfrage Sommer 2025. Dieses Mal liegt der Fokus – neben den aktuellen konjunkturellen Entwicklungen – auf den Arbeitszeitmodellen der Freiberuflerinnen und Freiberufler. Genau genommen, will das Institut der Frage nachgehen, warum sich für die Selbstständigkeit oder das Angestelltenverhältnis entschieden wurde, bzw. wie typische Erwerbsbiografien bei Freiberuflerinnen und Freiberufler zustande kommen.

An der Umfrage können Sie noch bis zum 26. April 2026 über den nachstehenden Link www.t1p.de/konjunktur26-1 teilnehmen.

Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 2025

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine unabhängige Stelle, die im Jahr 2011 bei der BRAK eingerichtet wurde. Als gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle schlichtet sie in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten und ihrer Mandantschaft aus dem Mandatsverhältnis, insbesondere in Streitigkeiten über Vergütungsrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen.

Der zum 1. Februar 2026 veröffentlichte Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle in der Anwaltschaft.

Die Zahl der Schlichtungsanträge nahm um fast 50 % zu. Zugleich verzeichnete die Schlichtungsstelle immer komplexere Sachverhalte und zum Teil deutlich höhere Streitwerte. Letzteres ist darauf zurückzuführen, dass zum 1. Januar 2025 die bislang geltende Beschränkung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle auf Streitwerte bis maximal 50.000 Euro entfiel. Die starke Zunahme der Anträge führt die Schlichtungsstelle u.a. auf KI-basierte Plattformen zurück, die für Sachverhalte die passende Schlichtungsstelle identifizieren und beim Formulieren von Schlichtungsanträgen unterstützen.

Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Schlichtungsstelle etwa 11 % mehr Einigungsvorschläge unterbreiten. Insgesamt fast zwei Drittel der Fälle konnte die Schlichtungsstelle erfolgreich befrieden. Die Bereitschaft der Antragsgegner, am freiwilligen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, ist im Berichtsjahr erneut gestiegen und lag bei ca. 92 %.

Von den erledigten Fällen betrafen etwas mehr als die Hälfte Streitigkeiten um anwaltliches Honorar, die andere knappe Hälfte betrafen auch oder ausschließlich Schadensersatzforderungen gegen die Anwältin bzw. den Anwalt.

Weiterhin sehr gering ist die durchschnittliche Verfahrensdauer: Vom Vorliegen der vollständigen Schlichtungsakte bis zum Versenden des Schlichtungsvorschlags dauerte ein Schlichtungsverfahren im vergangenen Jahr durchschnittlich 62 Tage. Die vom Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vorgegebene Maximaldauer von 90 Tagen konnte damit erneut deutlich unterschritten werden.

Der Tätigkeitsbericht informiert zudem im Detail über den Ablauf und die Gegenstände der Schlichtungsverfahren, die betroffenen Rechtsgebiete sowie Anzahl, Inhalt und Ergebnis der Schlichtungsvorschläge bzw. über die Art der Verfahrenserledigung. Er enthält außerdem Informationen zum organisatorischen Aufbau der Schlichtungsstelle sowie statistische Aufstellungen und beispielhafte, anonymisierte Schlichtungsfälle.

Den Tätigkeitsbericht 2025 finden Sie [hier](#).

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.



**Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)
in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**



HERA
FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte**



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50

E-Mail: info@rak-ffm.de
www.rak-ffm.de

Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

Layout und Umsetzung

www.pksatz.de